FAQ

1. **Freiwillige, Mitglieder & Co.**
   a. **Was ist der Unterschied zwischen einem Vereinsmitglied und einem Freiwilligen?**
      i. Ein Mitglied gehört dem Verein an und besitzt Mitgliedsrechte und -Pflichten gemäß Satzung. Ein:e Freiwillige:r stellt aus freier Entscheidung, also freiwillig/ehrenamtlich, die eigene Zeit und Fähigkeiten unentgeltlich und ausschließlich zu Solidaritätszwecken zur Verfügung; ein:e Freiwillige:r kann zugleich auch Vereinsmitglied sein, muss es aber nicht.
   b. **Wer muss versichert werden und wofür?**
      i. Alle Freiwilligen, die ihre Tätigkeiten nicht nur gelegentlich ausüben, müssen in einem eigens dafür vorgesehenen Register eingetragen und versichert werden. Mit der Versicherung müssen Unfälle und Krankheiten im Zusammenhang mit der Freiwilligentätigkeit sowie Haftpflicht gegenüber Dritten gedeckt werden. Im gleichen Register kann es eine getrennte Sektion geben, in der diejenigen, die nur gelegentlich tätig sind, eingetragen sind – auch diese müssen versichert werden. Mitglieder, die die Körperschaftsorgane gelegentlich bei der Ausübung ihrer Pflichten unterstützen, müssen nicht versichert werden.
   c. **Ist der freiwillige universelle Zivildienst dasselbe wie „freiwillig tätig" im Sinne des Kodex des Dritten Sektors?**
      i. Nein, laut Kodex gelten die Vorschriften für Freiwillige nicht für die Freiwilligen des Zivildienstes. Anders als für die Freiwilligen des Zivildienstes ist für die Freiwilligen laut Kodex der Bezug von Entgelten für die Tätigkeit im Verein verboten.
   d. **Welche Kriterien gibt es für das Überwiegen der Ehrenamtlichkeit?**
      i. Für Ehrenamtliche Organisationen (**EO**) verlangt der Kodex, dass sie sich überwiegend auf die freiwillige Tätigkeit ihrer Mitglieder bzw. der den Mitgliedskörperschaften angehörenden Personen stützen. Die Zahl der Arbeitnehmer:innen darf nicht mehr als 50% der Zahl der Freiwilligen betragen. Für Vereine zur Förderung des Gemeinwesens (**VFG**) wird ebenfalls das Überwiegen der freiwilligen Tätigkeit der Mitglieder oder der Personen der angeschlossenen Körperschaften verlangt. Die Zahl der Arbeitnehmer:innen darf in VFGs nicht mehr als 50% der Zahl der Freiwilligen oder 20% der Zahl der Vereinsmitglieder betragen.

Amt für Solidarität, Freiwilligen- und Genossenschaftswesen
Rittner Straße 33/b, 39100 Bozen
freiwilligenwesen@provinz.bz.it
www.provinz.bz.it

Ufficio per la solidarietà, il volontariato e la cooperazione
Via Renon 33/b, 39100 Bolzano
volontariato@provincia.bz.it
www.provincia.bz.it

Ofize por la solidarieté, le volontariat y la cooperaziun
Via Renon 33/b, 39100 Bulsan
volontariato@provincia.bz.it
www.provinzia.bz.it

Tel. 0471 41 65 40 St.-Nr. / Cod. Fisc. – MwSt.Nr. / P.IVA 00390090215 fs-vs@pec.prov.bz.it

Diese „FAQ" (häufig gestellte Fragen) wurde nach bestem Wissen und Gewissen von den Mitarbeitenden des Amtes erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Angaben wird keine Gewähr übernommen.

e. **Ist es möglich zugleich Vereinsmitglied und in einem abhängigen Arbeitsverhältnis oder freiberuflich tätig für einen Verein zu sein?**
   i. **VFG**s dürfen Leistungen (in abhängigem oder selbstständigem Arbeitsverhältnis) von eigenen Mitgliedern in Anspruch nehmen, solange dies für die Tätigkeit des Vereins erforderlich ist. Es ist jedoch unvereinbar, wenn dieselbe Person zugleich als Freiwillige:r tätig ist, da die Tätigkeit von Freiwilligen nicht vergütet werden darf und die freiwillige Tätigkeit unvereinbar mit einem abhängigen oder selbstständigen Arbeitsverhältnis ist. Ein Mitglied, das die Vereinsorgane gelegentlich bei deren Aufgaben unterstützt, gilt für die Zwecke des Kodex nicht als Freiwillige:r. Mitglieder von einer **EO** dürfen hingegen nicht beim eigenen Verein angestellt werden.

f. **Dürfen Gadgets an Mitglieder verteilt werden, z. B. bei Zahlung des Mitgliedsbeitrages?**
   i. Ja, aber nur wenn sie von geringem Wert sind und als Symbol der Zugehörigkeit dienen, und nicht als wirtschaftliche Gegenleistung für den Mitgliedsbeitrag, da das Verbot (indirekter) Gewinnverteilung gilt.

2. **<u>Steuerliches & Co.</u>**
   a. **Was ist die IRAP?**
      i. Die IRAP („Imposta Regionale sulle Attività Produttive", also die regionale Wertschöpfungssteuer) wird auf die Ausübung produktiver Tätigkeiten erhoben und stellt eine eigene Steuer dar.
   b. **Gibt es eine Mwst.- Pflicht für Vereine?**
      i. Ja, für Vereine, die kommerzielle Tätigkeiten gegen Entgelt ausüben (z.B. Verkauf von Waren, Kurse gegen Entgelt, kommerzielle Veranstaltungen). Es gibt keine MwSt.-Pflicht für Tätigkeiten außerhalb des kommerziellen Bereichs (wie Mitgliedsbeiträge oder reine Spenden und Schenkungen).
   c. **Was ist der Sozialbonus?**
      i. Der Sozialbonus wird von Art. 81 des Kodex geregelt: Wer Geld für die Wiederherstellung von ungenutzten öffentlichen Gebäuden oder von Gütern spendet, die der organisierten Kriminalität beschlagnahmt und Körperschaften des Dritten Sektors zugewiesen wurden, erhält ein Steuerguthaben. Dieses beträgt 65% für natürliche Personen und 50% für Unternehmen und Körperschaften. Das Steuerguthaben wird auf drei Jahre verteilt.
   d. **Wer hat Anrecht auf die fünf Promille?**

Diese „FAQ" (häufig gestellte Fragen) wurde nach bestem Wissen und Gewissen von den Mitarbeitenden des Amtes erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Angaben wird keine Gewähr übernommen.

i. Grundsätzlich haben alle Vereine und anderen Körperschaften, die im RUNTS eingetragen sind, Anrecht auf die fünf Promille (Ausnahme: Sozialunternehmen in Gesellschaftsform).

3. **<u>Fundraising & Co.</u>**
   a. **Was ist genau ein Fundraising? Können z. B. Theateraufführungen oder ein Frühschoppen dazu gezählt werden?**
      i. Der Kodex definiert Fundraising als die Gesamtheit der Tätigkeiten und Initiativen, die darauf abzielen, finanzielle Mittel, Sachspenden oder Dienstleistungen zur Unterstützung von Tätigkeiten von allgemeinem Interesse zu beschaffen. Dies kann auch durch die Abgabe von Gütern oder Dienstleistungen von geringem Wert oder durch Benefizveranstaltungen erfolgen. Eine Theateraufführung, ein Frühschoppen, ein Benefizkonzert oder ein Vereinsfest können Fundraising sein, wenn sie hauptsächlich der Mittelbeschaffung für die gemeinnützigen Zwecke des Vereins dienen und nicht als gewöhnliche wirtschaftliche Tätigkeit organisiert werden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der verlangte Betrag den Charakter einer Mindestspende hat. In diesem Fall stellt die erhaltene Dienstleistung oder das erhaltene Gut nicht die eigentliche Gegenleistung dar. Der gezahlte Betrag liegt vielmehr über dem Wert, der bei einer gewöhnlichen wirtschaftlichen Transaktion üblich wäre; die Zuwendung dient daher in erster Linie der Unterstützung des Vereinszwecks. Einen Sonderfall bilden die **EO**s, die die gelegentlichen Verkäufe von Speisen und Getränken durchführen, Sachspenden weiterverkaufen und Güter verkaufen, die die Freiwilligen oder die von der EO betreuten Personen hergestellt haben: Diese Tätigkeiten sind aufgrund von Art. 84 des Kodex den Dritten Sektors nicht gewerblich, wenn sie ohne den Einsatz professionell organisierter Mittel durch Freiwillige der EO erfolgen.
   b. **Was ist der Unterschied von Fundraising zu gewerblicher Tätigkeit?**
      i. Fundraising dient der Beschaffung von Mitteln zur Verfolgung der gemeinnützigen Ziele der Körperschaft (nicht kommerziell) und hat grundsätzlich den Charakter einer Spende, hingegen liegt gewerbliche (kommerzielle) Tätigkeit vor, wenn Waren oder Dienstleistungen am Markt gegen Entgelt angeboten werden, und dient primär wirtschaftlichen Interessen der Beteiligten.

Diese „FAQ“ (häufig gestellte Fragen) wurde nach bestem Wissen und Gewissen von den Mitarbeitenden des Amtes erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Angaben wird keine Gewähr übernommen.

4. **<u>Vereinsunterlagen & Co.</u>**
    a. **Gibt es eine Aufbewahrungspflicht für Vereinsbücher?**
        i. Ja, Körperschaften müssen die Vereinsbücher und die Buchhaltungsunterlagen aufbewahren, da der Kodex die Führung und Verfügbarkeit der vorgeschriebenen Bücher verlangt.
    b. **Wie führt man Vereinsbücher formal richtig?**
        i. Vorgeschrieben sind insbesondere folgende Bücher: Mitgliederverzeichnis (eine Vorlage gibt es auf unserer Webseite); Protokollbuch über die Sitzungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung; Protokollbuch über die Sitzungen und Beschlüsse des Verwaltungsorganes (Vorstand bzw. Ausschuss); Protokollbuch über die Sitzungen und Beschlüsse des Kontrollorganes und weiterer vorgesehener Organe; Verzeichnis der ehrenamtlich Tätigen bzw. Freiwilligenregister (eine Vorlage gibt es auf unserer Webseite).
    c. **Muss das Freiwilligenregister vidimiert werden?**
        i. Ja, die Vidimierung muss jährlich geschehen und kann über die Gemeinden erfolgen oder in digitaler Form (digitale Datei, vom gesetzlichen Vertreter mit Zeitstempel digital zu unterzeichnen).
    d. **Wie macht man eine Bilanz für eine Körperschaft des Dritten Sektors?**
        i. Um eine Bilanz zu erstellen, ist es erforderlich, die gesetzlich vorgeschriebenen Modelle, die als beschreibbare Vorlage auch auf unserer Webseite verfügbar sind, zu verwenden. Diese dürfen auf keinen Fall verändert werden. Grundsätzlich empfehlen wir, dass die Vereine, wenn notwendig, sich vom Dienstleistungszentrum für das Ehrenamt Südtirol KDS (DZE) oder von einem Verband helfen lassen.
        ii. Die vorgeschriebenen Modellvorlagen sind:
            - **Körperschaften <u>ohne</u> Rechtspersönlichkeit**:
                - **mit Einkünften bis zu 60.000 €**: Jahresabschluss in zusammengefasster und vereinfachter Form nach Kassaprinzip (Modell E).
                - **mit Einkünften bis zu 300.000 €**: Jahresabschluss nach Kassaprinzip (Modell D).
                - **mit Einkünften von über 300.000 €**: Bilanz nach Kompetenzprinzip mit Vermögensaufstellung (Modell A), Gewinn- und Verlustrechnung (Modell B) und Rechenschaftsbericht (Modell C).

Diese „FAQ“ (häufig gestellte Fragen) wurde nach bestem Wissen und Gewissen von den Mitarbeitenden des Amtes erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Angaben wird keine Gewähr übernommen.

- **Körperschaften mit Rechtspersönlichkeit**:
  - **mit Einkünften bis zu 60.000 €**: Jahresabschluss in zusammengefasster und vereinfachter Form nach Kassaprinzip (Modell E).
  - **mit Einkünften von über 60.000 €**: Bilanz nach Kompetenzprinzip mit Vermögensaufstellung (Modell A), Gewinn- und Verlustrechnung (Modell B) und Rechenschaftsbericht (Modell C).

e. Ab wann sind Kontrollen vorgesehen und was sind mögliche Folgen bei festgestellten Mängeln?

i. Voraussichtlich werden die Kontrollen ab Anfang 2027 stattfinden. Sollten bei einer Körperschaft sanierbare Mängel festgestellt werden, wird sie dazu aufgerufen, diese innerhalb der gewährten Frist richtig zu stellen. Sollte die Körperschaft nicht zu erreichen sein oder nicht sanierbare Mängel festgestellt werden, kann ein Streichungsverfahren eingeleitet werden bzw. können Verwaltungsstrafen angewandt werden.

Diese „FAQ“ (häufig gestellte Fragen) wurde nach bestem Wissen und Gewissen von den Mitarbeitenden des Amtes erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Angaben wird keine Gewähr übernommen.